



## I N H A L T

### **A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

- Sitzung des Haushaltsausschusses am 29.04.2024 **96**
- Sitzung des Sozialausschusses am 30.04.2024 **97**
- Sitzung des Kreisentwicklungsausschusses am 02.05.2024 **98**

### **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

#### Stadt Bernburg (Saale)

- Korrektur zur Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale) im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 17/2024 vom 17. April 2024 **99**

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale) und Genehmigung der Hauptsatzung

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung und die Genehmigung sind als Anhang beigefügt.

- Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024 **99**

- 

- Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen (Kreistagswahl, Gemeinderatswahl und Ortschaftsratswahlen) am 9. Juni 2024 **99**

Die Bekanntmachungen zur Europawahl und zu den Kommunalwahlen sind als Anhang beigefügt.

## Stadt Hecklingen

Bekanntmachungen über die öffentliche Auslegung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung

- 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes im Teilbereich des OT Hecklingen, Stadt Hecklingen **99**
- Bebauungsplan „Solarpark Zum Bahnhof“ im OT Hecklingen, Stadt Hecklingen **99**

Die 2. Teiländerung und der Bebauungsplan sind als Anhang beigefügt.

## **C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

### Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen"

103. Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" am 8. Mai 2024 **99**

## **D. Sonstige Mitteilungen**

### **Impressum**

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, Kreistagsbüro

1. Obergeschoss, Zimmer 209,

Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

**A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

**• Sitzung des Haushaltsausschusses am 29.04.2024**

Datum: Montag, 29.04.2024, 17:00 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1, Sitzungssaal (3. Obergeschoss), Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Abstimmung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung am 19.02.2024
- 4 Erhebung einer Kommunalverfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht gegen das Finanzausgleichsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (FAG 2024), gültig ab 1. Januar 2024  
Beschlussvorlage B/0635/2024
- 5 Neubau Rettungswache Aschersleben durch die Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH; Abschluss eines Mietvertrages  
Beschlussvorlage B/0640/2024
- 6 Satzung zur Finanzierung der Fraktionsarbeit des Kreistages des Salzlandkreises  
Beschlussvorlage B/0617/2024
- 7 Änderung der Satzung für das Ringheiligtum Pömmelte des Salzlandkreises  
Beschlussvorlage B/0643/2024

- 8 Änderung Gebührensatzung für das Ringheiligtum Pömmelte des Salzlandkreises  
Beschlussvorlage B/0644/2024
- 9 Neufassung der Satzung für ehrenamtlich tätige Soziallotsen des Salzlandkreises  
Beschlussvorlage B/0638/2024
- 10 Zukunftsstruktur der Eigenbetriebe, Eigengesellschaften und Beteiligungen des Salzlandkreises  
Beschlussvorlage B/0641/2024
- 11 Erhalt und Weiterbetrieb des Salzlandtheaters Staßfurt  
Beschlussvorlage B/0645/2024
- 12 Berichterstattung zum Haushaltsvollzug zum 31.12.2023  
Mitteilungsvorlage M/0263/2024
- 13 Digitalisierung im Salzlandkreis – Perspektiven, Handlungsansätze und Anforderungen an eine übergreifende und sichere digitale Transformation der Gesamtregion  
Mitteilungsvorlage M/0259/2024
- 14 Prüfung Antrag Europäisches Kulturerbe-Siegel (EKES) für das Ringheiligtum  
Mitteilungsvorlage M/0265/2024
- 15 Leichte Sprache  
Tagesordnungsantrag  
TA/0019/2024
- 16 Informationen aus der Verwaltung
- 17 Anfragen und Anregungen
- 18 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

- 19 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 20 Abstimmung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung am 19.02.2024

- 21 Veräußerung eines Grundstücks in der Gemarkung Staßfurt  
Beschlussvorlage B/0639/2024
- 22 Informationen aus der Verwaltung
- 23 Anfragen und Anregungen
- 24 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Dr. Silvia Ristow  
Ausschussvorsitzender

• **Sitzung des Sozialausschusses am 30.04.2024**

Datum: Dienstag, 30.04.2024, 17:00 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1, Sitzungssaal (3. Obergeschoss), Karlsplatz 37  
in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Abstimmung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung am 20.02.2024
- 4 Neubau Rettungswache Aschersleben durch die Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH; Abschluss eines Mietvertrages  
Beschlussvorlage B/0640/2024
- 5 Konzessionsverlängerung im Rettungsdienst  
Beschlussvorlage B/0637/2024

- 6 Änderung der Satzung für das Ringheiligtum Pömmelte des Salzlandkreises  
Beschlussvorlage B/0643/2024
- 7 Änderung Gebührensatzung für das Ringheiligtum Pömmelte des Salzlandkreises  
Beschlussvorlage B/0644/2024
- 8 Erhalt und Weiterbetrieb des Salzlandtheaters Staßfurt  
Beschlussvorlage B/0645/2024
- 9 Jahresbericht 2023 des Jobcenters Salzlandkreis  
Mitteilungsvorlage M/0260/2024
- 10 Sozialdatensammlung des Salzlandkreises - Aktualisierungsstand 2024  
Mitteilungsvorlage M/0257/2024
- 11 Umsetzung der Rahmenvereinbarung zwischen dem Salzlandkreis und der Fachhochschule  
Mitteilungsvorlage M/0264/2024
- 12 Prüfung Antrag Europäisches Kulturerbe-Siegel (EKES) für das Ringheiligtum  
Mitteilungsvorlage M/0265/2024
- 13 Sachstand Ringheiligtum  
Mitteilungsvorlage M/0266/2024
- 14 Leichte Sprache  
Tagesordnungsantrag  
TA/0019/2024
- 15 Informationen aus der Verwaltung
- 16 Anfragen und Anregungen
- 17 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

- 18 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils

- 19 Abstimmung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung am 20.02.2024
- 20 Informationen aus der Verwaltung
- 21 Anfragen und Anregungen
- 22 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Sven Hause  
Ausschussvorsitzender

• **Sitzung des Kreisentwicklungsausschusses am 02.05.2024**

Datum: Donnerstag, 02.05.2024,  
17:00 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1,  
Sitzungssaal (3. Obergeschoss),  
Karlsplatz 37  
in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Abstimmung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung am 21.02.2024
- 4 Neubau Rettungswache Aschersleben durch die Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH; Abschluss eines Mietvertrages  
Beschlussvorlage B/0640/2024
- 5 Konzessionsverlängerung im Rettungsdienst  
Beschlussvorlage B/0637/2024

- 6 Neufassung der Satzung für ehrenamtlich tätige Soziallotsen des Salzlandkreises  
Beschlussvorlage B/0638/2024
- 7 Änderung der Satzung für das Ringheiligtum Pömmelte des Salzlandkreises  
Beschlussvorlage B/0643/2024
- 8 Änderung Gebührensatzung für das Ringheiligtum Pömmelte des Salzlandkreises  
Beschlussvorlage B/0644/2024
- 9 Zukunftsstruktur der Eigenbetriebe, Eigengesellschaften und Beteiligungen des Salzlandkreises  
Beschlussvorlage B/0641/2024
- 10 Erhalt und Weiterbetrieb des Salzlandtheaters Staßfurt  
Beschlussvorlage B/0645/2024
- 11 Ergebnisse der Machbarkeitsstudie H2-Region Salzlandkreis  
Mitteilungsvorlage M/0261/2024
- 12 Digitalisierung im Salzlandkreis – Perspektiven, Handlungsansätze und Anforderungen an eine übergreifende und sichere digitale Transformation der Gesamtregion  
Mitteilungsvorlage M/0259/2024
- 13 Umsetzung der Rahmenvereinbarung zwischen dem Salzlandkreis und der Fachhochschule  
Mitteilungsvorlage M/0264/2024
- 14 Prüfung Antrag Europäisches Kulturerbe-Siegel (EKES) für das Ringheiligtum  
Mitteilungsvorlage M/0265/2024
- 15 Sachstand Ringheiligtum  
Mitteilungsvorlage M/0266/2024
- 16 Informationen aus der Verwaltung
- 17 Anfragen und Anregungen
- 18 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

### Nicht öffentlicher Teil

- 19 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 20 Abstimmung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung am 21.02.2024
- 21 Informationen aus der Verwaltung
- 22 Anfragen und Anregungen
- 23 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Dr. Gunnar Schellenberger  
Ausschussvorsitzender

### **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

#### Stadt Bernburg (Saale)

- **Korrektur zur Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale) im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 17/2024 vom 17. April 2024**

#### **3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale) und Genehmigung der Hauptsatzung**

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung und die Genehmigung sind als Anhang beigefügt.

- **Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024**

- **Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen (Kreistagswahl, Gemeinderatswahl und Ortschaftsratswahlen) am 9. Juni 2024**

Die Bekanntmachungen zur Europawahl und zu den Kommunalwahlen sind als Anhang beigefügt.

#### Stadt Hecklingen

#### **Bekanntmachungen über die öffentliche Auslegung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung**

- **2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes im Teilbereich des OT Hecklingen, Stadt Hecklingen**
- **Bebauungsplan „Solarpark Zum Bahnhof“ im OT Hecklingen, Stadt Hecklingen**

Die 2. Teiländerung und der Bebauungsplan sind als Anhang beigefügt.

### **C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

#### Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen"

#### **103. Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" am 8. Mai 2024**

Die 103. öffentliche und nicht öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" findet am Mittwoch, dem 8. Mai 2024, 12:00 Uhr, im Verwaltungsgebäude des Verbandes, Köthensche Straße 54 in 06406 Bernburg (Saale) statt.

Zur Geschäftsordnung

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder der Versammlung und der Beschlussfähigkeit, Mitteilung von Entschuldigungen
- b) Abänderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
- c) Einwohnerfragestunde,
- d) Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung der Versammlung

Zur Tagesordnung (öffentlicher Teil)

TOP 1 Wirtschaftsplan 2024

Beitrittsbeschluss zum Wirtschaftsplan des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethe“ für das Wirtschaftsjahr 2024

Beschlussvorlage-Nr. 558/2024

TOP 2 Anfragen, Anregungen, Informationen, Mitteilungen, Sonstiges

Zur Tagesordnung (nicht öffentlicher Teil)

TOP 1 Anfragen, Anregungen, Informationen, Mitteilungen, Sonstiges

gez. Hochfeldt  
Vorsitzender der Versammlung

### **3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale)**

Auf der Grundlage der §§ 8, 10, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2023 (GVBl LSA S. 209) hat der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) in seiner Sitzung vom 29. Februar 2024 folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

#### **Art. 1**

Die Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale) vom 12. Dezember 2018 (Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale), Nr. 260 vom 3. Januar 2019, S. 11) zuletzt geändert durch Satzung vom 8. August 2023 (Amtsblatt für den Salzlandkreis, Nr. 36 vom 16. August 2023), wird wie folgt geändert:

In § 17 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 6 angefügt:

- (6) Bekanntmachungen nach § 1 VwZG-LSA in Verbindung mit § 10 Abs. 2 VwZG und Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe erfolgen durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung auf der Internetseite der Stadt Bernburg (Saale) [www.bernburg.de](http://www.bernburg.de), sofern nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

#### **Art. 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Bernburg (Saale), **16. APR. 2024**

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Silvia Ristow  
Oberbürgermeisterin





# Salzlandkreis

Der Landrat



I-VI	I	II	III	IV	V	VI
Stadt Bernburg (Saale)						
15. APR. 2024						
10	Ab. 4.					

Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

► Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

## Empfangsbekanntnis

Stadt Bernburg (Saale)  
Die Oberbürgermeisterin  
Schlossgartenstraße 16  
06406 Bernburg (Saale)

Ihr Zeichen: 30 00 30  
Ihre Nachricht vom: 07.03.2024  
Unser Zeichen: 10.15.1.05.01-Hi-430/2024  
Unsere Nachricht vom:

Name: Ramona Hildebrandt  
Organisationseinheit: 10 FD Kommunalaufsichtsbehörde  
Ort: Bernburg (Saale)  
Straße, Zimmer: Karlsplatz 37, Zi. 409  
Telefon/Fax: 03471 684-1318;- 551240  
E-Mail: rhildebrandt@kreis-slk.de

Datum: 10.04.2024

### 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale) Beschlussvorlage Nr. 0759/24 vom 29.02.2024 hier: Vorlage zur Genehmigung nach § 10 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA

Der Salzlandkreis als Untere Kommunalaufsichtsbehörde erlässt folgenden **Bescheid**:

- Die Genehmigung der vom Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) in seiner Sitzung am 29.02.2024 beschlossenen 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale) wird erteilt.
- Für die Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

#### Begründung:

#### I.

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) beschloss in seiner Sitzung am 29.02.2024 mit Beschlussvorlage Nr. 0759/24 die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale).

Mit Schreiben vom 07.03.2024, eingegangen am 07.03.2024, legte die Stadt Bernburg (Saale) den o. g. Beschluss des Stadtrates über die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung, die Textform der beschlossenen Hauptsatzung sowie Unterlagen zum Nachweis der Einberufung des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) zur Sitzung am 29.02.2024, der öffentliche Bekanntmachung über Zeit, Ort und Tagesordnung der Stadtratssitzung sowie einen Auszug aus der Niederschrift der Stadtratssitzung mit der Bitte um Genehmigung vor.

#### II.

Meine Zuständigkeit für die Entscheidung im Tenor beruht auf § 10 Absatz 2 Satz 2, § 144 Absatz 1 Satz 1, § 150 und § 16 Abs. 1 Satz 3 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) sowie auf § 2 und § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Kreisgebietsneuregelung (LKGebNRG) i. V. m. § 1 und § 3 der Hauptsatzung des Salzlandkreises.

Tel.: +49 3471 684-0 Fax: +49 3471 684-561010 Bitte Durchwahl benutzen! E-Mail: poststelle@kreis-slk.de E-Mails nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Allgemeine Sprechzeiten: Mo, Fr 09:00 - 12:00 Uhr - Nur mit vorab vereinbartem Termin.

Di 09:00 - 12:00 und 14:00 - 18:00 Uhr; Do 09:00 - 12:00 und 14:00 - 16:00 Uhr - Ohne Terminvereinbarung.

Mittwoch geschlossen; Landrat: Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Postanschrift (Briefe): 06400 Bernburg (Saale) Paketanschrift: Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale); Homepage: www.salzlandkreis.de

Bankverbindung: Salzlandsparkasse IBAN: DE89 8005 5500 0220 0000 69 BIC: NOLADE21SES

Datenschutzerklärung: <https://www.salzlandkreis.de/system/datenschutzerklaerung>

III.

**Zu 1.**

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA bedürfen der Erlass und die Änderung der Hauptsatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit die Hauptsatzung mit den Gesetzen nicht vereinbar ist.

Nach § 10 Absatz 2 Satz 3 KVG LSA sind Regelungen in der Hauptsatzung nach § 46 Absatz 1 Satz 2, § 48 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 3 sowie § 49 Absatz 2 Satz 2 KVG LSA von der Genehmigungspflicht ausgenommen; diese Regelungen sind unmittelbar nach der Beschlussfassung ortsüblich bekannt zu machen.

Nach der Prüfung der mit dem Antrag auf Genehmigung vorgelegten Unterlagen ist festzustellen, dass die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale) formell rechtmäßig zustande gekommen ist und nicht gegen geltendes Recht verstößt.

Genehmigungsfreie Regelungen werden von den Bestimmungen der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale) nicht berührt.

Die Genehmigung der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale) ist uneingeschränkt zu erteilen.

**Zu 2.**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen – Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154) in der derzeit gültigen Fassung.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale), Widerspruch eingelegt werden.

**Hinweise:**

1. Die Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale) kann nunmehr ausgefertigt und veröffentlicht werden. Eine ausgefertigte Fassung der Hauptsatzung sowie den Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung bitte ich zeitnah vorzulegen.
2. Meinerseits wird weiterhin die Beteiligung der Ortschaftsräte am Verfahren zum Erlass oder der Änderung der Hauptsatzung einer Kommune gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Schreiben des Salzlandkreises vom 17.04.2018 zur Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale) – BVL-Nr. 740/18 empfohlen.
3. Die amtliche Abkürzung des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt lautet VwZG-LSA.

Im Auftrag

Peter  
Fachdienstleiter





**Öffentliche Bekanntmachung**  
**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**  
**für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Bernburg (Saale) wird in der Zeit

**vom 21. Mai 2024**

**bis 24. Mai 2024**

während der allgemeinen Öffnungszeiten dienstags bis freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und donnerstags 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr im Einwohnermeldeamt der Stadt Bernburg (Saale), Schlossstraße 11 in 06406 Bernburg (Saale), Rathaus II, Raum 015 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei erreichbar.

Der Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann in der Zeit vom 21. Mai 2024 bis zum 24. Mai 2024, spätestens am 24. Mai 2024 bis 12:00 Uhr, bei der Stadt Bernburg (Saale), Schlossstraße 11 in 06406 Bernburg (Saale), Rathaus II, Raum 015 **Einspruch** einlegen.  
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.  
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Salzlandkreis durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 Europawahlordnung (bis 19. Mai 2024) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 Europawahlordnung (bis zum 24. Mai 2024) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 EuWO oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 EuWO entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

**Wahlscheine** können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 7. Juni 2024, 18:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag 15:00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier** Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bernburg (Saale), 16. April 2024

  
Dr. Ristow  
Oberbürgermeisterin



Die Bekanntmachung ist auch auf der Homepage der Stadt Bernburg (Saale) unter [www.berenburg.de](http://www.berenburg.de) einsehbar.



**Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen (Kreistagswahl, Gemeinderatswahl und Ortschaftsratswahlen)  
am 9. Juni 2024**

**1. Zeit und Ort der Einsichtnahme**

Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der Stadt Bernburg (Saale) wird

**vom 21. Mai 2024**

**bis 24. Mai 2024**

während der Dienststunden dienstags bis freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und donnerstags 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr im Einwohnermeldeamt der Stadt Bernburg (Saale), Schlossstraße 11 in 06406 Bernburg (Saale), Rathaus II, Raum 015 zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei erreichbar.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Ein Recht zur Überprüfung besteht nicht in Fällen, in denen im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

**2. Berichtigung des Wählerverzeichnisses**

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann während der Frist der Einsichtnahme, spätestens bis zum 24. Mai 2024, 12 Uhr bei der Stadt Bernburg (Saale), Schlossstraße 11 in 06406 Bernburg (Saale), Rathaus II, Raum 015 schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Wer einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellt, hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind (§ 19 KWO). Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

**3. Wahlbenachrichtigung**

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss zur Sicherung seines Wahlrechts das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls während der Frist zur Einsichtnahme einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Wählen kann nur der Wahlberechtigte, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

**4. Wahlschein und Briefwahl**

Wer einen Wahlschein der Stadt Bernburg (Saale) hat, kann an den Kommunalwahlen in Bernburg (Saale) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlbezirk** seines **Wahlbereiches**

oder

durch **Briefwahl** teilnehmen.

**4.1** Wahlberechtigte, die **in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, erhalten auf Antrag einen Wahlschein.

**4.2** Wahlberechtigte, die **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, erhalten auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn sie den Antrag nach § 15 Abs. 4 KWO entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegen,
2. wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Für die Kommunalwahlen (verbundene Wahlen) erhält der Antragsteller nur einen Wahlschein für alle Wahlen. Ist der Wahlberechtigte nicht für jede Wahl wahlberechtigt, so geht dies aus dem Wahlschein hervor.

**4.3 Wahlscheine (Briefwahlunterlagen)** können **bis zum 7. Juni 2024, 18:00 Uhr**, bei der Stadt Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16 in 06406 Bernburg (Saale) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung gewährt. Telefonische Antragstellung ist **nicht** zulässig. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. § 47 KWO gilt entsprechend. Antragsteller müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

In den Fällen des § 22 Abs. 2 KWO (siehe Ziff. 4.2), kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden. Gleiches gilt, wenn Wahlberechtigte schriftlich erklären, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlbereiches oder durch Briefwahl wählen.

**4.4** Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die bevollmächtigte Person vom Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berechtigung zum Empfang, etwa im Falle des § 24 Abs. 5 Satz 3 KWO, durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. (§ 25 Absatz 12 KWO)

## **5. Briefwahlunterlagen**

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich:

- a) einen Stimmzettel für jede Wahl für die sie wahlberechtigt sind,
- b) einen amtlichen Stimmzettelumschlag für alle Wahlen,
- c) einen amtlichen Wahlbriefumschlag für alle Wahlen (hellblau),
- d) ein Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte können diese Wahlunterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag 15:00 Uhr anfordern. Da die Kommunalwahlen als verbundene Wahlen durchgeführt werden, erhalten Wahlberechtigte für jede Wahl für die sie wahlberechtigt sind, einen Stimmzettel, für alle Wahlen aber nur einen Stimmzettelumschlag, einen Wahlbriefumschlag und einen Wahlschein.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den verschlossenen Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Wahlleiter in der Stadt Bernburg (Saale) versenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr, eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Wahlleiters in 06406 Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16 abgegeben werden. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl zu entnehmen.

Bernburg (Saale), 16. April 2024

  
Dr. Ristow  
Oberbürgermeisterin

Die Bekanntmachung ist auch auf der Homepage der Stadt Bernburg (Saale) unter [www.bernburg.de](http://www.bernburg.de) einsehbar.



# Bekanntmachung

## über die öffentliche Auslegung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung

---

### 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans im Teilbereich des OT Hecklingen, Stadt Hecklingen

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat in seiner Sitzung am 10.02.2022 den Aufstellungsbeschluss zur 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans im Teilbereich des OT Hecklingen, Stadt Hecklingen gefasst.

Gemäß § 19 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Hecklingen erfolgte die erforderliche öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 11 vom 02. März 2022.

In der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Hecklingen am 15.02.2024 wurde der Entwurf zur 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans im Teilbereich des OT Hecklingen, Stadt Hecklingen gebilligt und zur öffentlichen Auslegung beschlossen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht, Stand Dezember 2023 zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

**29.04.2024 bis einschließlich zum 31.05.2024**

im Fachbereich Bauwesen der Stadt Hecklingen, Hermann — Danz — Straße 46 in 39444 Hecklingen zu den allgemeinen Dienstzeiten

Montag, Mittwoch und Freitag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

öffentlich aus.

Es wird gebeten, einen Termin zu vereinbaren.

Zeitgleich werden die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen im Internet auf der Seite <https://www.stadt-hecklingen.de/bekanntmachungen/index.php> zur Verfügung gestellt.

Während der benannten Auslegungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie voraussichtliche Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der oben genannten Sprechzeiten zur Niederschrift im Fachbereich Bauwesen abgeben.

Anregungen und Stellungnahmen können auch per E-Mail abgegeben werden, an: [fschinke@stadt-hecklingen.de](mailto:fschinke@stadt-hecklingen.de) unter Benennung des Betreffs: Öffentlichkeitsbeteiligung. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan nach Maßgabe des § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Folgende Arten umweltbezogener Stellungnahmen sind aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung verfügbar:

Zum Vorentwurf April 2022

- Umweltbericht zum 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans im Teilbereich des OT Hecklingen, Vorentwurf April 2022
- Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes Sachsen — Anhalt, Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung vom 02.09.2022
  - o Umweltschadengesetz, Artenschutzrecht beachten
- Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes Sachsen — Anhalt, Referat Immissionsschutz vom 22.09.2022
  - o Belange werden vom Grundsatz her nicht berührt.
  - o Es wird darauf hingewiesen, dass erhebliche Belästigungen durch Belendwirkung infolge Reflexion auf die Wohnhäuser Zum Bahnhof Nr. 19 und 20 nicht ohne Weiteres ausgeschlossen werden können.



- Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes Sachsen — Anhalt, Referat Wasser vom 01.09.2022
  - o Belange werden nicht berührt
- Stellungnahme des Salzlandkreis vom 19.09.2022
  - o Unteren Naturschutzbehörde: Aussage erst nach Vorliegen des vollständigen Umweltberichtes mit dem dazugehörigen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages möglich.
  - o Unteren Wasserbehörde: Niederschlagswasser soll ortsnah versickert oder verrieselt oder direkt in ein Gewässer eingeleitet werden. Es sind die Beschränkungen und Vorgaben hinsichtlich des Gewässerrandstreifens des Teichgrabens und des Grabens Beek zu beachten.
  - o Untere Immissionsschutzbehörde: Dem Planentwurf wird unter Beachtung der aufgeführten Hinweise zugestimmt. Das Vorhaben darf keine unzulässigen Immissionen auf schutzbedürftige Räume, Außenflächen, Schienen und Straßenverkehr verursachen.
- Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen — Anhalt vom 29.08.2022 und 31.08.2022
  - o Belange nicht betroffen; keine Bedenken.
- Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen — Anhalt vom 08.09.2022
  - o Im tieferen geologischen Untergrund befinden sich potentiell subrosionsgefährdete Horizonte. Es liegt hier eine potentielle Gefährdung vor. Konkrete Hinweise auf Subrosionsauswirkungen liegen nicht vor. Die Gefährdung wird als gering eingeschätzt.
  - o Aus ingenieurgeologischer Sicht bestehen keine Bedenken oder weitere Hinweise.
  - o Zeitweise ist mit oberflächennahen Grundwasserständen von weniger als 2 m unter Gelände zu rechnen.
- Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte vom 19.09.2022
  - o Keine Einwände.
- Unterhaltungsverband „Untere Bode“ vom 23.09.2022
  - o Die Bebauung stellt eine Beeinträchtigung der Unterhaltung des 2. Stichgrabens des Teichgrabens dar.
  - o Es ist ein Gewässerrandstreifen von 5 m einzuhalten. Es muss eine entsprechend breite Zufahrt zum Gewässer gewährleistet werden.

Hecklingen, den 19.04.2024



Bürgermeister





# Bekanntmachung

## über die öffentliche Auslegung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung

---

### Bebauungsplan „Solarpark Zum Bahnhof“ im OT Hecklingen, Stadt Hecklingen

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat in seiner Sitzung am 10.02.2022 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Solarpark Zum Bahnhof“ im OT Hecklingen, Stadt Hecklingen gefasst.

Gemäß § 19 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Hecklingen erfolgte die erforderliche öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 11 vom 02. März 2022.

In der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Hecklingen am 15.02.2024 wurde der Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark Zum Bahnhof“ der Stadt Hecklingen im Ortsteil Hecklingen gebilligt und zur öffentlichen Auslegung beschlossen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung mit Umweltbericht sowie dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und der Präsenzprüfung zur Zauneidechse 2023, Stand Dezember 2023 zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

**29.04.2024 bis einschließlich zum 31.05.2024**

im Fachbereich Bauwesen der Stadt Hecklingen, Hermann — Danz — Straße 46 in 39444 Hecklingen zu den allgemeinen Dienstzeiten

Montag, Mittwoch und Freitag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

öffentlich aus.

Es wird gebeten, einen Termin zu vereinbaren.

Zeitgleich werden die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen im Internet auf der Seite <https://www.stadt-hecklingen.de/bekanntmachungen/index.php> zur Verfügung gestellt.

Während der benannten Auslegungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie voraussichtliche Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der oben genannten Sprechzeiten zur Niederschrift im Fachbereich Bauwesen abgeben.

Anregungen und Stellungnahmen können auch per E-Mail abgegeben werden, an: [fschinke@stadt-hecklingen.de](mailto:fschinke@stadt-hecklingen.de) unter Benennung des Betreffs: Öffentlichkeitsbeteiligung. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan nach Maßgabe des § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Folgende Arten umweltbezogener Stellungnahmen sind aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung verfügbar:

Zum Vorentwurf April 2022

- Umweltbericht zum Bebauungsplan „Solarpark Zum Bahnhof“, Vorentwurf April 2022
- Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes Sachsen — Anhalt, Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung vom 02.09.2022
  - Umweltschadensgesetz, Artenschutzrecht beachten
- Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes Sachsen — Anhalt, Referat Immissionsschutz vom 22.09.2022
  - Belange werden vom Grundsatz her nicht berührt.
  - Es wird darauf hingewiesen, dass erhebliche Belästigungen durch Belendwirkung infolge Reflexion auf die Wohnhäuser Zum Bahnhof Nr. 19 und 20 nicht ohne Weiteres ausgeschlossen werden können.
- Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes Sachsen — Anhalt, Referat Wasser vom 01.09.2022
  - Belange werden nicht berührt
- Stellungnahme des Salzlandkreises vom 19.09.2022
  - Untere Naturschutzbehörde: Aussage erst nach Vorliegen des vollständigen Umweltberichtes mit dem dazugehörigen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages möglich.

- o Unteren Wasserbehörde: Niederschlagswasser soll ortsnah versickert oder verrieselt oder direkt in ein Gewässer eingeleitet werden. Es sind die Beschränkungen und Vorgaben hinsichtlich des Gewässerrandstreifens des Teichgrabens und des Grabens Beek zu beachten.
- o Untere Immissionsschutzbehörde: Es bestehen Einwände gegen den Vorentwurf, da kein Blendgutachten vorliegt, kein Blendschutz vorgesehen ist und sich schutzbedürftige Nutzungen angrenzend befinden. Unzulässige Blendwirkungen sich durch geeignete Maßnahmen wie Sichtschutzpflanzungen zu verhindern.
- Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen — Anhalt vom 29.08.2022 und 31.08.2022
  - o Belange nicht betroffen.
  - o Keine archäologischen Kulturdenkmale im Geltungsbereich bekannt.
- Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen — Anhalt vom 08.09.2022
  - o Im tieferen geologischen Untergrund befinden sich potentiell subrosionsgefährdete Horizonte. Es liegt hier eine potentielle Gefährdung vor. Konkrete Hinweise auf Subrosionsauswirkungen liegen nicht vor. Die Gefährdung wird als gering eingeschätzt.
  - o Aus ingenieurgeologischer Sicht bestehen keine Bedenken oder weitere Hinweise.
  - o Zeitweise ist mit oberflächennahen Grundwasserständen von weniger als 2 m unter Gelände zu rechnen.
- Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte vom 19.09.2022
  - o Keine Einwände.
- Unterhaltungsverband „Untere Bode“ vom 23.09.2022
  - o Die Bebauung stellt eine Beeinträchtigung der Unterhaltung des 2. Stichgrabens des Teichgrabens dar.
  - o Es ist ein Gewässerrandstreifen von 5 m einzuhalten. Es muss eine entsprechend breite Zufahrt zum Gewässer gewährleistet werden.

Hecklingen, den 19.04.2024



Bürgermeister

